

**Betriebs- und Benutzungsordnung**  
**für die Wertstoffhöfe**  
**der Abfallwirtschaft des Landkreises Kronach**

**vom 19.11.2007**

bekannt gemacht im Amtsblatt des Landkreises Kronach Nr. 40 vom 19.11.2007

**in der Fassung der Änderung vom 14.12.2009**

bekannt gemacht im Amtsblatt des Landkreises Kronach Nr. 44 vom 21.12.2009

Der Landkreis Kronach erlässt für

die Wertstoffhöfe im Landkreis Kronach (Kronach-Birkach, Küps, Mitwitz, Marktrodach, Steinbach am Wald, Wallenfels, Steinwiesen, Nordhalben, Teuschnitz, Pressig, Tettau, Ludwigstadt) auf der Grundlage der Satzung über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen im Landkreis Kronach (Abfallwirtschaftssatzung – AWS -), der Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung des Landkreises Kronach (Gebührensatzung – GS), der Gebührenliste der Abfallwirtschaft des Landkreises Kronach, der Annahmebedingungen und Betriebsanweisungen der Abfallwirtschaft des Landkreises Kronach sowie der Satzungen und Betriebs- und Benutzungsregelungen des Zweckverbandes für Abfallwirtschaft Nordwest-Oberfranken in den jeweils gültigen Fassungen folgende

Betriebs- und Benutzungsordnung:

**§ 1**  
**Allgemeines**

(1) Diese Betriebs- und Benutzungsordnung regelt gemäß § 17 Abs. 1 Satz 3 AWS die Benutzung der Wertstoffhöfe des Landkreises Kronach. Die Wertstoffhöfe dienen der gesonderten Erfassung von Abfällen zur Verwertung (Wertstoffe) oder Abfällen zur Beseitigung nach §§ 11, 12 und 17 AWS.

(2) Betriebspersonal im Sinne dieser Betriebs- und Benutzungsordnung sind die Mitarbeiter der Abfallwirtschaft des Landkreises Kronach, deren Bevollmächtigte sowie von diesen beauftragte Dritte.

(3) Benutzer im Sinne dieser Betriebs- und Benutzungsordnung sind diejenigen Personen, welche nach §§ 4, 11, 12 und 17 AWS Nutzungsberechtigte der Einrichtungen der Abfallwirtschaft des Landkreises Kronach sind. Dies sind auf den Wertstoffhöfen Privathaushalte und Kleingewerbebetreibende aus dem Landkreis Kronach bzw. die von ihnen beauftragten Personen.

(4) Besucher im Sinne dieser Betriebs- und Benutzungsordnung sind angemeldete Personen, denen der Besuch durch das Betriebspersonal oder vorgesetzte Dienststellen gestattet worden ist.

(5) Mit Betreten bzw. Befahren des Wertstoffhofes wird diese Betriebs- und Benutzungsordnung, welche durch Aushang bekannt gemacht wird, als verbindlich anerkannt.

## **§ 2 Betretungs- und Fahrtrecht**

(1) Der Aufenthalt innerhalb der Einrichtung ist neben dem Betriebspersonal den Benutzern zum Zwecke der Anlieferung und zugelassenen Besuchern erlaubt. Das Betreten von Gebäuden und Anlagen der Abfallwirtschaft des Landkreises Kronach ist Benutzern nicht gestattet. Besucher dürfen die Einrichtung nur in Begleitung des Betriebspersonals besichtigen.

(2) Kinder dürfen die Einrichtung nicht ohne aufsichtspflichtige Personen betreten. Eltern haften im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen für ihre Kinder.

(3) Außerhalb der Öffnungszeiten ist das Betreten der Einrichtungen nicht gestattet. Die Öffnungszeiten werden ortsüblich bekannt gegeben.

(4) Die Benutzer dürfen das Gelände zum Zwecke der Anlieferung befahren. Innerhalb der Einrichtungen gilt die StVO. Es darf nur mit Schrittgeschwindigkeit (5 km/h) gefahren werden. Dabei sind die Verbotstafeln und Hinweisschilder zu beachten. Den Weisungen des Betriebspersonals ist Folge zu leisten. Das Betriebspersonal kann im Einzelfall das Befahren der Einrichtung untersagen.

## **§ 3 Weisungsbefugnis**

(1) Das Betriebspersonal ist gegenüber Benutzern und Besuchern weisungsbefugt.

(2) Wird den Anweisungen des Betriebspersonals nicht Folge geleistet, so kann das Betriebspersonal von der Ausübung des Hausrechts Gebrauch machen. Im Wiederholungsfalle kann die Leitung des Sachgebiets Abfallwirtschaft Hausverbot erteilen oder einzelne Personen von der Benutzung der Einrichtungen der Abfallwirtschaft ausschließen.

(3) Das Betriebspersonal ist berechtigt, jederzeit Kontrollen durchzuführen, d.h. Abfälle vor, bei und nach der Entladung zu überprüfen. Das Betriebspersonal kann zum Zwecke der Überprüfung der Herkunft des Abfalls die Angaben des Anlieferers, z. B. durch die Vorlage eines Personalausweises, kontrollieren.

## **§ 4 Anlieferung**

(1) Angenommen werden an den Wertstoffhöfen ausschließlich Abfälle in haushaltsüblichen Mengen aus privaten Haushaltungen und von Kleingewerbetreibenden aus dem Landkreis Kronach.

(2) Die angelieferten Abfälle werden bei der Anlieferung einer visuellen Eingangskontrolle durch das Betriebspersonals unterzogen.

(3) Das Betriebspersonal ist befugt, nicht zugelassene Abfälle von der Annahme auszuschließen. Das Betriebspersonal ist auch befugt, zugelassene Abfälle von der Annahme auszuschließen, welche aufgrund ihrer Menge, Größe, Beschaffenheit (Geruch, Hygiene, Staub, Lärm, Gefahrenpotential) oder sonstiger Umstände für eine Annahme bei der jeweiligen Einrichtung nicht geeignet sind oder welche die Betriebseinrichtungen stören oder beschädigen können. Im Falle einer Zurückweisung ist der Benutzer an die hierfür geeignete Einrichtung des Zweckverbandes für Abfallwirtschaft in Nordwest-Oberfranken oder an die Abfallberatung des Landkreises Kronach zu verweisen. Zurückgewiesene Abfälle sind vom Benutzer wieder aufzuladen und mitzunehmen. Sollte der Benutzer den nicht zugelassenen

Abfall nicht mitnehmen, so kann die Abfallwirtschaft des Landkreises Kronach den Abfall auf Kosten des Benutzers entfernen und ordnungsgemäß entsorgen lassen. Die Mitarbeiter sind befugt, zu diesem Zweck die Personalien des Anlieferers festzustellen.

(4) Die Benutzer sind verpflichtet, auf Verlangen des Betriebspersonals die für die Annahme wesentlichen Umstände mitzuteilen und Auskunft über die Herkunft, Art und Beschaffenheit der Abfälle zu geben.

(5) Für die Annahme von Abfällen werden Gebühren nach § 4 Abs. 11 und 12, § 5 Abs. 5, 9, 10 und § 6 Abs. 3 der Gebührensatzung des Landkreises Kronach fällig. Die anfallende Gebühr ist von dem Benutzer beim Betriebspersonal zu entrichten; eine Quittung wird auf Wunsch ausgestellt. Alternativ kann die Anlieferung auch auf Rechnung erfolgen; in diesem Fall ist sie auf dem entsprechendem Liefer- und Annahmeschein schriftlich zu bestätigen. Der Landkreis Kronach kann in begründeten Fällen Anlieferungen nur gegen Barzahlung zulassen.

## **§ 5 Abladen**

(1) Das Abladen und Einbringen der Abfälle in die bereit gestellten Sammelbehälter erfolgt durch den Benutzer auf eigene Gefahr.

(2) Abfälle und Wertstoffe müssen in die nach der Zweckbestimmung bereit gestellten Container sortiert und getrennt nach Fraktionen (Wertstoffgruppen) abgegeben werden (§ 12 AWS).

(3) Der Abfall geht mit dem Abladen in den Sammelbehälter in das Eigentum des Landkreises Kronach über.

(4) Das Öffnen von geschlossenen Sammelbehältern sowie das Betreten oder Einsteigen in Sammelbehälter ist den Benutzern oder Besuchern verboten. Schutzeinrichtungen dürfen weder entfernt noch unwirksam gemacht werden.

(5) Das Einsammeln und Mitnehmen von Gegenständen jeglicher Art ist verboten.

(6) Verschmutzungen oder Beschädigungen auf dem Betriebsgelände sind dem Betriebspersonal unverzüglich zu melden und ggf. zu beseitigen.

(7) Nach Beendigung des Ladevorgangs ist die Betriebsstätte unverzüglich zu verlassen.

## **§ 6 Brandschutz**

(1) Innerhalb der Einrichtung und in deren unmittelbarer Nähe ist das Rauchen sowie Feuer und offenes Licht verboten.

(2) Der Automotor ist beim Entladen abzustellen.

(3) Die geltenden Brandschutzbestimmungen und Vorschriften sind zu beachten.

## **§ 7 Haftung**

(1) Das Betreten und Befahren der Betriebsstätten erfolgt auf eigene Gefahr. Benutzer und Besucher haften für alle Schäden und sonstigen Folgen, die sich aus der unsachgemäßen Benutzung der Einrichtungen der Abfallwirtschaft ergeben.

(2) Der Landkreis Kronach übernimmt für Schäden, die nicht durch bestimmungsgemäße Benutzung oder unbefugtes Betreten der Einrichtungen entstehen, keinerlei Haftung.

(3) Der Landkreis Kronach haftet nicht für Kosten, welche durch die Zurückweisung von Abfällen entstehen.

(4) Der Landkreis Kronach haftet nicht für Schäden und sonstige Kosten, die dadurch entstehen, dass die Einrichtungen der Abfallwirtschaft wegen Betriebsstörungen oder aus sonstigen Gründen nicht oder nicht in vollem Umfang benutzt werden können.

(5) Die Haftung des Landkreises Kronach für Personen- und Sachschäden wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

## **§ 8 Inkrafttreten**

Die Benutzungsordnung tritt am 01.01.2008 in Kraft.\* Die Änderung der Benutzungsordnung tritt am 01.01.2010 in Kraft.

(\* betrifft die ursprüngliche Fassung vom 19.11.2007)

Kronach, 14.12.2009  
Landkreis Kronach

Oswald Marr  
Landrat